

## Satzung

### **des Fördervereins Kreismuseum Wewelsburg e.V.**

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kreismuseum Wewelsburg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Büren-Wewelsburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Der Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern für das Museum des Kreises Paderborn in Wewelsburg, die sich die Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde zum Ziel setzt.

Der Verein will das Kreismuseum Wewelsburg durch Beiträge zum Ausbau und zur Einrichtung sowie zur Erweiterung des Museumsgutes fördern und das Interesse für die Belange dieses Museums in der Öffentlichkeit verstärken.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dritte dürfen nicht satzungsfremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins Anteil nehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder in sonstiger Weise grundlegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Spendenleistungen der Mitglieder sind freiwillig; eine volle oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden erfolgt nicht.
2. Die Mitglieder erhalten:
  - a) freien Eintritt in das Kreismuseum und zu Veranstaltungen für sich und ihre Familienangehörigen,
  - b) bei Neuerscheinungen einer Schrift des Museums ein Exemplar zum Vorzugspreis.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von **vier** Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten als kooptierte Vorstandsmitglieder zu berufen.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder beteiligt sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter

oder von denen bevollmächtigte Vertreter aus.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl des Beirats
  - den Wirtschaftsplan
  - Grundsätze für die Verwendung der Mittel
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung erfolgt im Übrigen nur über Anträge, die mind. 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

4. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 8

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen unmittelbar in das Eigentum des Kreises Paderborn über, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kreismuseums Wewelsburg zu verwenden hat.

Büren-Wewelsburg, den 06.02.2001

### Hinweis:

Das Original der Satzung datiert vom 15.09.1983.

In der Mitgliederversammlung am 06.02.2001 wurde eine Änderung des § 6 – Vorstand — beschlossen. Alle übrigen Paragraphen blieben unverändert.